



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „St. Galler Wanderwege“, in der Folge kurz SGW genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle (im Kanton St. Gallen)

Art 2

Zweck

Die SGW fördern das Wandern in all seinen Facetten. Insbesondere verfolgt sie die nachstehenden Zwecke:

- ❖ Planung, Signalisation und Markierung des St. Galler Wanderwegnetzes sowie deren Unterhalt
- ❖ Organisation und Führung von Wanderungen
- ❖ Präsentation von Wandervorschlägen
- ❖ Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung, zur Gesundheitsförderung und zum Naturverständnis.
- ❖ Führen eines Wandershops u.a. mit Wanderkarten, Wanderbücher u.a.m.
- ❖ Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.

Art 3

Zusammenarbeit

Die SGW arbeitet mit andern Organisation, welche an der Förderung des Wanderns mitinteressiert sind, so u.a. mit der kantonalen Fachstelle für Langsamverkehr, der kantonalen Fachstelle für Tourismus, den St. Galler Gemeinden sowie den Destinationen.

Art 4

Unabhängigkeit

Die SGW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie nimmt zu Themen und Problemen Stellung, die ihre Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.

II Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

Die SGW kennt folgende Mitgliederkategorien

- ❖ Aktivmitglieder
- ❖ Gönnermitglieder
- ❖ Freimitglieder
- ❖ Ehrenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, welche eine Funktion zur Zielerreichung des Vereins zu übernehmen.

Die Aktivmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

- Art. 7**
Gönnermitglieder
- Gönnermitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen, welche mindestens den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
- Die Höhe des Jahresbeitrages für Gönnermitglieder wird jährlich, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung, festgesetzt.
- Art. 8**
Freimitglieder
- Zum Freimitglied kann der Vorstand Personen ernennen, welche sich um den Verein verdient gemacht hat. Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Vereinstätigkeit zu Freimitgliedern ernannt.
- Freimitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 9**
Ehrenmitglieder
- Der Vorstand Personen, welche sich über einen längeren Zeitraum für den Verein speziell verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 10**
Erlöschen der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- wenn die in Artikel 6 - 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
 - auf schriftliche Austrittserklärung vor Ablauf des Vereinsjahres,
 - durch Ausschluss, über welchen der Vorstand befindet. Den Betroffenen steht Rekursrecht an die nächste GV zu.
- Art. 11**
Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt. Es besteht keine Mandatsverpflichtung.
- III Organisation**
- Art 12**
Organe
- Organe des SGWW sind
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
- Art. 13**
Generalversammlung
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGWW. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt
- Art. 14**
Einberufung
- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Art. 15**
Traktanden
- Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Die Mitglieder können bis spätestens bis 31. Januar beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen und Antrag stellen. Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nicht eingetreten werden.
- Art. 16**
Ausserordentliche Generalversammlung
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, den Vorstand oder 20 Aktivmitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

- Art 17**
Kompetenzen der Generalversammlung
- Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung Jahresbericht
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung der SGWW
- Art. 18**
Erforderliches Mehr
- Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit kommt dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Für die Auflösung der SAW ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern notwendig
- Art. 19**
Vorstand - Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Die kantonale Fachstelle für Langsamverkehr sowie die Fachstelle für Tourismus können einen Vertreter in den Vorstand delegieren. Er ist Beisitzer mit beratender Stimme.
- Art. 20**
Wahl und Amtszeit
- Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Art 21**
Konstituierung
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- Art. 22**
Aufgaben und Kompetenzen
- Aufgaben und Kompetenzen
- Führung der SGWW nach den Grundsätzen „St. Galler Wanderwege 2010“ und den Bestimmungen der Statuten
 - Vertretung der SGWW nach aussen
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
 - Aufsicht über die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle
 - Einsetzen von Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Art. 23**
Kompetenz für Budgetüberschreitungen
- Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben und Geschäfte ausserhalb des Jahresbudgets darf der Vorstand jährlich bis zu 5% der genehmigten Gesamtausgaben aufwenden
- Art 24**
Revisoren
- Die Generalversammlung wählt drei Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren konstituieren sich selbst.

IV Finanzierung - Haftung

Art. 25

Finanzierung

Die SAW finanziert sich durch

- Gönnerbeiträge
- Private Spenden, Legate und Schenkungen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten
- Kooperationen mit Firmen (Sponsoring)
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Art. 26

Haftung

Die SGWW haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen der SGWW ist ausgeschlossen.

Art. 27

Schadenfälle - Versicherung

Die SGWW haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der SGWW durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

V Schlussbestimmungen

Art 28

Auflösung - Beschlussfassung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SGWW bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 29

Auflösung und Vermögen

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen mit Sitz im Kanton St. Gallen zuzuweisen, welche sich für das Wandern einsetzen und wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind.

Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen

Art. 30

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 26.04.2014 in Buchs SG genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. April 1979 mit Nachtrag vom 9. April 1983 und Nachtrag vom 27. März 2010 gültigen Statuten und treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Buchs SG, 26.04.2014

Präsident

Aktuar